

Bücherei
des Wiener
Stadt-Parlamentes

I.

1914.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

so wie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpachtung eines Gewerbes an eine offene Handelsgesellschaft.
2. Ausfertigung der Dekrete bei Verleihung der Ehrenmedaille für 40jährige Dienste und der Feuerwehr-Ehrenmedaille.
3. Festsetzung der Verpflegstagen in den Krankenhäusern Waidhofen a. d. Thaya und Waidhofen a. d. Ybbs.
4. Warnung vor der Arbeitsannahme in südafrikanischen Minen.
5. Erhöhung der Verpflegstagen an niederösterreichischen Landesanstalten.
6. Festsetzung der Verpflegstagen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach.
7. Zulassung der Drahtziegelwände nach System P. Strauß und P. Ruff.
8. Änderungen in den Ein- und Auszahlungen bei der Post- und Telegraphen-Direktion.

9. Beerdigung von Leichen Nichtzugewiesener am Ottakringer Friedhofe.
10. Gift-Verkehr.
11. Regelung des Schwerfuhrwerkverkehrs in der Meidlinger Hauptstraße.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

12. Gast- und Schankgewerbe; Konzessionspreis.
13. Vorlage von Dienststücken betreffend Auslagen für Rechnung der Inventitionsanlehen 1902 und 1903.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verpachtung eines Gewerbes an eine offene Handelsgesellschaft.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. November 1913, Z. Ia—53/6 (M. B. N. I. 50212/13.) an das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk:

Die Statthalterei hat mit Entscheidung vom 16. Mai 1912, Z. Ia—1495 in Befolgung des Bescheides des Bezirksamtes für den I. Wiener Gemeindebezirk vom 4. April 1912, Z. 1228 die von J. M., früheren Alleinhaberin der Firma „J. D.“ in Wien, erstattete Anzeige, betreffend die Verpachtung ihres Speditionsgewerbes an E. M. und K. S. nicht zur Kenntnis genommen, da im Sinne des § 55 G. D. der pachtweise Betrieb eines Gewerbes durch eine nicht zu einem Rechtssubjekte zusammengeschlossene Mehrheit von Personen unzulässig ist.

Gegen diese Entscheidung haben J. S., E. M. und K. S. den Ministerialrecurs eingebracht.

Die beiden Letztgenannten haben auch nachträglich den Nachweis erbracht, daß sie zum Zwecke des pachtweisen Betriebes des ihnen von J. M. verpachteten Gewerbes eine offene Handelsgesellschaft gebildet haben, und daß diese nunmehr unter der Firma „J. D.“, deren Alleinhaberin früher J. S. war, in das Handelsregister eingetragen ist.

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 24. Oktober 1913, Z. 9889 ex 1913 dem Recurs der Obgenannten Folge gegeben und — das Vorhandensein aller weiteren gesetzlichen Erfordernisse vorausgesetzt — angeordnet, daß die von J. S. erstattete Anzeige, betreffend die Verpachtung ihres Speditionsgewerbes an E. M. und K. S. in Wien, richtig an die unter der Firma „J. D.“ handelsgerichtlich protokollierte offene Handelsgesellschaft, deren öffentliche Gesellschafter die beiden Genannten sind und in welcher K. S. als der Gewerbebehörde verantwortlicher Stellvertreter fungieren soll, zur Kenntnis zu nehmen ist, weil die genannte offene Handelsgesellschaft im Sinne der Bestimmungen der §§ 3 und 55 G. D. als ein zum pachtweisen Betriebe eines Gewerbes geeignetes Rechtssubjekt anzusehen ist.

2.

Ausfertigung der Dekrete bei Verleihung der Ehrenmedaille für 40jährige Dienste und der Feuerwehr-Ehrenmedaille.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Dezember 1913, Z. 3536/7 (M. N. IV, 6320/13):

Mit 1. Jänner 1914 tritt in der geschäftsmäßigen Behandlung der Gesuche um Verleihung der Feuerwehr-Ehrenmedaille und der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste insofern eine Änderung ein, als den anspruchsberechtigten Bewerbern künftighin hierorts ausgefertigte Zuerkennungsdekrete im Wege der politischen Bezirksbehörden werden zugestellt werden. Eine besondere Intimation seitens der Bezirksbehörden wird daher in Zukunft bei Medaillenzuerkennungen zu entfallen haben, während bei abweislichen Erledigungen der bisherige Vorgang beizubehalten ist.

Bei diesem Anlasse wird darauf aufmerksam gemacht, daß dann, wenn in einem einzelnen Falle die beschleunigte Behandlung eines Gesuches um eine Medaillenzuerkennung aus besonderen Gründen erwünscht erscheint, die Dringlichkeit der Angelegenheit im Vorlageberichte stets besonders zu betonen ist. Zuzufolge im kurzen Wege eingeholter Auskunft werden die von der k. k. n. ö. Statthalterei ausgefertigten Dekrete samt Medaille mit dem hierauf Bezug habenden Dienststücke jener Amtsstelle zugemittelt werden, die in der betreffenden Angelegenheit berichtet hat.

3.

Festsetzung der Verpflegstagen in den Krankenhäusern Waidhofen a. d. Thaya und Waidhofen a. d. Ybbs.

Mit Erlaß vom 13. Dezember 1913, Z. VI—2697 und 2698 hat die k. k. n. ö. Statthalterei nachstehende Kundmachung an den Magistrat zur Kenntnis gebracht:

Der n. ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n. ö. Statthalterei die Verpflegstagen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in

Waidhofen a. d. Thaya hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom 1. Jänner 1914 an mit 2 K 50 h pro Kopf und Tag und für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen a. d. Ybbs hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom 1. Jänner 1914 an mit 2 K 50 h pro Kopf und Tag festgesetzt.

4.

Warnung vor der Arbeitsannahme in südafrikanischen Minen.

Wie das k. k. Handelsministerium in Erfahrung gebracht hat, beabsichtigen die leitenden südafrikanischen Minenbesitzer als Ersatz für die in ihren Minen beschäftigten Bergleute slawische Arbeiter aus Österreich und Ungarn heranzuziehen.

Die Einführung dieser Arbeiter soll zu dem Zwecke erfolgen, um die früher in den Minen verwendeten, in den Streit getretenen Arbeiter durch andere, niedriger entlohnte, zu ersetzen. Die Verwendung solcher Arbeiter als Streikbrecher würde sie einer ununterbrochenen Reihe ernstlicher Angriffe aussetzen und sie außerdem den minderwertigen Arbeitern, die dem Kaffern näher stehen, als dem Weißen, gleichstellen. Im Falle ernstlicher Unruhen, die in den in Betracht kommenden Gegenden immer zum Ausbruch kommen können, würde nach den jüngsten Erfahrungen sogar das Leben derartiger Arbeiter im höchsten Grade gefährdet erscheinen.

Außerdem würde der Mangel der nötigen Sprachkenntnisse unsere Arbeiter bei Abschluß der Kontrakte den keineswegs gewissenhaften Minenbesitzern und Agenten vollständig in die Hände liefern und ihnen selbst das Betreten des Rechtsweges unmöglich machen.

Schließlich muß betont werden, daß die in den in Betracht kommenden Minenbetrieben verwendeten Arbeiter erfahrungsgemäß binnen kurzer Zeit an Tuberkulose zugrunde gehen.

Vor der Annahme von Anträgen wegen Beschäftigung in den südafrikanischen Minen wird daher auf das Eindringlichste gewarnt. (Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Dezember 1913, Z. IX, 3397; M. D. 5498/13.)

5.

Erhöhung der Verpflegstagen an niederösterreichischen Landesanstalten.

Mit Erlaß vom 20. Dezember 1913 Z. VI-2651 hat die k. k. n.-ö. Statthalterei nachstehende Kundmachung des Landesauschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns, vom 12. November 1913, betreffend die Erhöhung der Verpflegsgeltern in den niederösterreichischen Landesanstalten zu Mauer-Öhling, Ybbs, Gugging und Oberhollabrunn dem Wiener Magistrat zur Kenntnis gebracht:

Der Landesauschuß des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns hat die Erhöhung der Verpflegsgeltern in den folgenden niederösterreichischen Landeswohlthätigkeitsanstalten ab 1914 beschlossen und zwar:

- In der Kaiser Franz Josef Landesheil- und Pflegeanstalt Mauer-Öhling und in der Landespflegeanstalt für Geisteskrante in Ybbs für sämtliche Pfleglinge der III. Klasse und zwar gleichmäßig für Geisteskrante und Geistesstieche (von bisher 2 K 10 h) auf 2 K 20 h, das ist zwei Kronen zwanzig Heller pro Kopf und Tag;
 - in den Landespflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinrige Kinder zu Gugging und Oberhollabrunn für Zahlpfleglinge (von bisher 1 K 20 h) auf 1 K 50 h, das ist eine Krone fünfzig Heller, pro Kopf und Tag.
- Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Erhöhung vorstehender Verpflegsgeltern mit 1. Jänner 1914 in Kraft tritt.

6.

Festsetzung der Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach.

Die k. k. Statthalterei im Erzherzogtume unter der Enns hat mit Kundmachung vom 20. Dezember 1913, Z. VI-2737 folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Der n. ö. Landesauschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n. ö. Statthalterei die Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach ab 1. Jänner 1914 per Kopf und Tag in der

1. Klasse mit 5 K 50 h;
 2. Klasse mit 3 K 80 h;
 3. Klasse mit 2 K 50 h;
- festgesetzt (M. D. 5626/1913).

7.

Zulassung der Drahtziegelwände nach System P. Strauß und S. Ruff.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 23. Dezember 1913, M. A. XIV, 1968/13:

In Erledigung des Ansuchens des Richard Ulrich, wird die Verwendung der Drahtziegelwände nach System P. Strauß und S. Ruff in Korbhaus als Trennungswände zwischen selbständigen Wohnungen oder Geschäftslokalitäten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Zur Herstellung solcher Wände darf nur Portlandzementbeton im Mischungsverhältnis von mindestens 1:3 angewendet werden und ist als Sand reiner Donausand zu brauchen.

2. Die zu Wohnungs- und Geschäftstrennungen dienenden Wände haben eine Mindeststärke von 10 cm im unverputzten Zustande zu erhalten.

3. Die Bestimmungen des Magistrats-Dekretes vom 21. Dezember 1904, M. A. XIV, Z. 691/03, bleiben sinngemäß zu Recht bestehen und sind strengstens einzuhalten.

8.

Änderungen in den Ein- und Auszahlungen bei der Post- und Telegraphen-Direktion.

Nachricht der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion vom 30. Dezember 1913, Z. R. 1825/13:

Einem schon lange empfundenen Bedürfnisse der Geschäftswelt wird durch die mit 1. Jänner 1914 in Kraft tretende Änderung in den Einzahlungen und Auszahlungen bei der Post- und Telegraphen-Direktion entsprochen.

Von diesem Tage an entfällt bei allen Zahlungen der Post- und Telegraphen-Direktion an Parteien in Österreich, also bei Lieferantenrechnungen, Mietzinsen, Schadensersatz und dergleichen die bisher von den Empfängern lästig empfundene vorherige Beibringung einer Quittung und werden seitens des Empfängers zu zahlende Stempelgebühren vom Post-Direktions-Rechnungs-Departement vom dem auszahlenden Betrage abgezogen.

Nur bei Zahlungen an Privatpersonen, die sich außerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder befinden, ist eine ungekempelte Quittung dem Post-Direktions-Rechnungs-Departement vorzulegen.

Die Auszahlungen werden entweder mittels der neu eingeführten Postzahlungsanweisungen oder im Wege der Postsparkasse erfolgen.

Postzahlungsanweisungen auf 1000 K nicht übersteigenden Betrag werden von den Postämtern gegen Entrichtung der Bestellgebühr mit dem angewiesenen Betrage zugestellt.

An Parteien, die sich die Abholung vorbehalten haben, sowie den Behörden und Postbediensteten, werden die Beträge ebenso wie die Postzahlungsanweisungen über 1000 K bei dem betreffenden Postamte selbst ausgezahlt.

Die Auszahlungen im Wege der Postsparkasse erfolgen entweder bar oder im Clearingverkehre durch Gutschrift auf das Konto des Zahlungsempfängers.

Zur Auszahlung im Wege der Gutschrift ist die schriftliche Erklärung der bezugsberechtigten Partei erforderlich, daß sie dem Stempelabzuge zustimmt. Die einmal abgegebene Erklärung gilt auch für alle folgenden Zahlungen, ausgenommen, daß sie auf eine bestimmte Zahlung eingeschränkt ist. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so hat die Zahlung mittels Postzahlungs- beziehungsweise Postsparkassenzahlungsanweisung zu erfolgen.

Bei Auszahlungen mittels Postzahlungsanweisungen oder Barzahlungen durch die Postsparkasse hat der Zahlungsempfänger die vordruckte Quittung zu unterfertigen.

Die Verständigung über den Gegenstand der Zahlung erfolgt durch den, den Zahlungs- und Gutschriftsanweisungen angefügten Buchauszug. Dieser kann von der Partei übernommen werden.

Alle Einzahlungen an die Post- und Telegraphen-Direktion sind im Wege der Postsparkasse zu leisten. Zu diesem Zwecke werden den zahlungspflichtigen Parteien Postsparkasse-Empfang-Erlagscheine ausgefolgt, die auf das Postsparkassentonto der Post- und Telegraphen-Direktion lauten. Zahlungspflichtige Parteien, die am Clearingverkehre der Postsparkassenamtes teilnehmen, können den fälligen Betrag unter Verwendung des ausgefüllten Empfang-Erlagscheines im Clearingverkehre an die Post- und Telegraphen-Direktion überweisen.

Steht den Zahlungspflichtigen ein Postsparkasse-Empfang-Erlagschein nicht zur Verfügung, so ist der Betrag mittels eines an die Post- und Telegraphen-Direktion zu richtenden roten Einzahlungsscheines des Postsparkassenamtes einzuzahlen.

Diese Einzahlungsscheine sind bei den Postämtern um 2 h erhältlich. Empfangsbefähigungen über die im Wege der Postsparkasse eingezahlten Beträge werden vom Post-Direktions-Rechnungs-Departement in Form von Korrespondenzkarten oder Kartenbriefen nur dann ausgefertigt, wenn der Einzahler auf den Rücken des Erlagscheines eine Fünf- beziehungsweise Zehnhellermarke aufgeklebt hat.

Die Einzahlung der Telephongebühren erfolgt auf die bisherige, den obigen Bestimmungen bereits entsprechende Weise, während für die Rückzahlung von Telephongebühren das neue Verfahren sinngemäße Anwendung findet.

9.

Beerdigung von Leichen Nichtzugewiesener am Ottakringer Friedhofe.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom Dezember 1913, M. Abt. X, 7322/13:

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 5. Dezember 1913, Pr.-Z. 16435, den Beschluß vom 23. Juni 1911, Pr.-Z. 9642, demzufolge Leichen von Personen, deren letzter Wohnort außerhalb der dem Ottakringer Friedhof zugewiesenen Gemeindegebietssteile liegt, vom 1. Jänner 1912 an nicht mehr in diesem Friedhofe beerdigt werden dürfen, sowie den Beschluß vom 19. Juli 1911, Pr.-Z. 11558, welcher einige Ausnahmsbestimmungen enthält, aufgehoben und die bezügliche Kundmachung des Wiener Magistrates vom August 1911, M.-A. X, 3766/11 außer Wirksamkeit gesetzt.

Es können also vom Tage des Beschlusses, das ist vom 5. d. M. an, wieder Leichen aller Personen, welche außerhalb des Bezirkes Ottakring zuletzt gewohnt haben beziehungsweise verstorben sind, im Ottakringer Friedhofe beerdigt werden.

Weiters hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 12. Dezember 1913, Pr.-Z. 16435 angeordnet, daß bei Erwerbung von eigenen Gräbern und Grüften im Ottakringer Friedhofe behufs Beerdigung von nicht zugewiesenen Leichen das Vierfache der Gebühr für zugewiesene Leichen zu entrichten ist.

Diese Bestimmung tritt gleichfalls mit dem Tage des Beschlusses, das ist diesfalls mit 12. d. M. in Kraft.

Für die Bemessung der höheren Gebühr ist wie früher die Frage der Zuweisung der ersten in der betreffenden Grabstätte zu beerdigenden Leiche maßgebend.

10.

Giftverschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IV. Bezirk vom 2. Jänner 1914, M. B. A. IV-1248:

Auf Grund des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. September 1913, Z. XII-1440/2 wurde dem Magister der Pharmazie Ernst Singer, geboren 1882 zu Wien in Niederösterreich, heimatberechtigt in Wien Land Niederösterreich, wohnhaft in Wien, III., Ungargasse 53, für den Betrieb des Verkaufes von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieser Verkauf nicht ausschließlich Apothekern vorbehalten ist, im Standorte IV., Margarethenstraße 22 die Konzession erteilt; diese ist im Gewerbeverzeichnis unter der Reg.-Z. 1690/k eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk, vom 23. Dezember 1913, M. B. A. VII, 431/I/13:

Auf Grund des Ansuchens vom 17. Juli 1913 wurde dem Herrn Hugo Wittner, Gesellschafter, geboren 1862 zu Brünn in Mähren, heimatberechtigt in Brünn, Land Mähren, wohnhaft III., Obere Bahngasse 20, die Konzessionsurkunde für den Betrieb des Verkaufes von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie von künstlichen Mineralwässern im Standorte VII., Lerchenfelderstraße 113, gemäß § 15, Punkt 14 G.-D. ausgefertigt.

Dieses Gewerbe ist im Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 2326/VII k eingetragen.

11.

Regelung des Schwerfuhrwertverkehrs in der Meidlinger Hauptstraße.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 7. Jänner 1914, M. A. IV, 3632:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird dem Schwerfuhrwerke die Durchfahrt durch die Meidlinger Hauptstraße im XII. Bezirke zwischen der Niederhofstraße und der Philadelphialbrücke in beiden Richtungen verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden im Sinne der §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

12.

Gast- und Schankgewerbe; Konzessionspetit.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 20. Dezember 1913, Z. XVII 3230 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 1/14):

Zufolge Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. September 1913 Z. I a-73, werden die Bezirksämter angewiesen, darauf hinzuwirken, daß die Parteien ihre Gesuche um Verleihung von Gast- und Schankgewerbekonzessionen möglichst genau im Sinne des § 16 der Gewerbeordnung bestimmen, und darauf zu achten, daß die Anfragen an die verschiedenen Faktoren sowie die Entscheidung den Gegenstand des Gesuches genau wiedergeben.

13.

Vorlage von Dienststücken betreffend Anslagen für Rechnung der Investitionsanlehen 1902 und 1908.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 12. Jänner 1914, M. D. 137, (Normalienblätter des Magistrates Nr. 4):

Zufolge Präsidialerlasses vom 9. Jänner 1914, Z. 100, sind alle Dienststücke, mit denen der Magistrat oder die Direktion einer städtischen Unternehmung die Bewilligung oder die Ablehnung von Anslagen für Rechnung der Investitionsanlehen der Gemeinde Wien aus den Jahren 1902 und 1908 beantragt, vor ihrer Übermittlung an den Stadtrat oder an den gemeinderätlichen Ausschuß dem Herrn Bürgermeister mittels „videat ante“ zur Einsicht vorzulegen. Hieron werden die städtischen Ämter und Unternehmungen zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 259. Konzessionsurkunde vom 8. Dezember 1913, für die Lokalbahn von Lana-Burgstall nach Oberlana.

Nr. 260. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 9. Dezember 1913, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung der dalmatinische Finanzbehörden durch die Postsparkasse.

Nr. 261. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Dezember 1913, betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegovina zulässigen Zudermenge für das Jahr 1914.

Nr. 262. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 15. Dezember 1913, betreffend die Bezeichnung der Landeszentralschule für Korbflechterei in Lemberg als eine solche Anstalt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

Nr. 263. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 16. Dezember 1913, betreffend den Vollzug der Ein- und Auszahlungen für Rechnung der k. k. Post- und Telegraphen-Direktionen in Klagenfurt, Linz und Wien.

Nr. 264. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1913, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Acquabona d'Ampezzo in Pian (Tirol).

Nr. 265. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit den übrigen beteiligten k. k. Ministerien und dem k. u. k. Kriegsministeriums vom 1. August 1913, zur Durchführung des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 235, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke.

Nr. 266. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Dezember 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 134, kundgemachten Telephonordnung und des zugehörigen Telephontarifes.

Nr. 267. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. Dezember 1913, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Bozen nach St. Jakob.

Nr. 268. Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1913, womit einige Bestimmungen der Verordnungen des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 124, und vom 22. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 252, betreffend die Abgabe der Postsendungen, geändert werden.

Nr. 269. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 31. Dezember 1913, betreffend die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung über die Organisation des Patentamtes.

Nr. 270. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 20. Dezember 1913, betreffend die Feststellung und Anzeige von Unfällen in den Betrieben der Seeschifffahrt.

Nr. 271. Verordnung des Justizministers vom 28. Dezember 1913, über die Erfordernisse zur Anstellung bei einem Zivilgerichtsdepostenante.

1914.

Nr. 1. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Kriegsministerium vom 31. Dezember 1913, wegen Änderung der Bedingungen, unter welchen Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache im Ministerium für Kultus und Unterricht und in den Universitäten an die nach dem Gesetze vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, anspruchsberechtigten Unteroffiziere verliehen werden sollen.

Nr. 2. Konzessionsurkunde vom 31. Dezember 1913, für die Lokalbahn von Littau nach Großsenitz mit einer Abzweigung zu den Steinbrüchen in Lautsch

Nr. 3. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 8. Jänner 1914, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarif.

Nr. 4. Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Handels im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 11. Jänner 1914, über Abänderungen in der Abholung und Aufgabe gerichtlicher Postsendungen.

Nr. 5. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 7. Jänner 1914, wirksam für das Königreich Böhmen, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.

Nr. 6. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Jänner 1914, betreffend die Einführung des Betriebes von Tafelsalz bei der Saline in Wieliczka, Erhöhung des Zuschlages für Mahlsalz bei der Saline in Ebensee und Änderung des Salzverbleistarfes hinsichtlich der Salinen Bohunia und Wieliczka.

Nr. 7. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Handelsministerium vom 20. Jänner 1914, betreffend Ergänzung und Änderung des Eisenbahnbetriebsreglements vom 11. November 1909, R.-G.-Bl. Nr. 172, sowie Aufhebung des Anhanges zu diesem.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 157. Gesetz vom 11. Dezember 1913, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Wien zum Verlaufe von Grundflächen am Karlsplatz im IV. Bezirke.

Nr. 158. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. Dezember 1913, Z. Ia-2552/210, mit welcher im Anschlusse an die Statthaltereiverordnung vom 31. März 1913, L.-G. und B.-Bl. Nr. 45, Vorschriften für den Betrieb zweispänniger Plagwagen ohne Fahrpreisanzeiger (Spezialwagen) im Gemeindegebiete der Stadt Wien erlassen werden.

Nr. 159. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Dezember 1913, Z. IV-3960/5, betreffend die Abänderung des § 15, Punkt 3, der Satzungen der Städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien.

Nr. 160. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Dezember 1913, Z. XI b-656/2, betreffend die der Gemeinde Ebelbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuer des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 161. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Dezember 1913, Z. XI b-729/3, betreffend die der Gemeinde Eisenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 162. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Dezember 1913, Z. XI b-781/2, betreffend die der Gemeinde Mollzegg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 163. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Dezember 1913, Z. XI b-660/2, betreffend die der Gemeinde Thaur erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 164. Kundmachung des Landesauschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns vom 12. November 1913, betreffend die Erhöhung der Verpflegengebühren in den niederösterreichischen Landesanstalten zu Mauer-Döbling, Ybbs, Gugging und Oberhollabrunn.

Nr. 165. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Dezember 1913, Z. VI-2737, betreffend die Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mistelbach.

1914.

Nr. 1. Gesetz vom 11. Dezember 1913, mit welchem der Gemeinde Wien die Bewilligung erteilt wird, anlässlich des Baues eines zweiten und dritten Sammelkanales und der an diese Sammelkanäle anschließenden städtischen Urratskanalnetze im XXI. Wiener Gemeindebezirke, eine Gebühr einzuhoben.